
Anhang

Anhang I: Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung

Mediationsgesetz¹

Mediationsgesetz (MediationsG)

MediationsG

Ausfertigungsdatum: 21.7.2012

Vollzitat:

„Mediationsgesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577)“

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 26.7.2012 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 21.7.2012 I 1577 vom Bundestag beschlossen.

Es ist gem. Art. 9 dieses G am 26.7.2012 in Kraft getreten.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mithilfe eines oder mehrerer Mediatoren freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts anstreben.
- (2) Ein Mediator ist eine unabhängige und neutrale Person ohne Entscheidungsbefugnis, die die Parteien durch die Mediation führt.

§ 2 Verfahren; Aufgaben des Mediators

- (1) Die Parteien wählen den Mediator aus.
- (2) Der Mediator vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Mediation teilnehmen.

¹ <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/mediationsg/gesamt.pdf>, zuletzt aufgerufen am 01.10.2014.

- (3) Der Mediator ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet. Er fördert die Kommunikation der Parteien und gewährleistet, dass die Parteien in angemessener und fairer Weise in die Mediation eingebunden sind. Er kann im allseitigen Einverständnis getrennte Gespräche mit den Parteien führen.
- (4) Dritte können nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation einbezogen werden.
- (5) Die Parteien können die Mediation jederzeit beenden. Der Mediator kann die Mediation beenden, insbesondere wenn er der Auffassung ist, dass eine eigenverantwortliche Kommunikation oder eine Einigung der Parteien nicht zu erwarten ist.
- (6) Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Er hat die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen. Mit Zustimmung der Parteien kann die erzielte Einigung in einer Abschlussvereinbarung dokumentiert werden.

§ 3 Offenbarungspflichten; Tätigkeitsbeschränkungen

- (1) Der Mediator hat den Parteien alle Umstände offenzulegen, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können. Er darf bei Vorliegen solcher Umstände nur als Mediator tätig werden, wenn die Parteien dem ausdrücklich zustimmen.
- (2) Als Mediator darf nicht tätig werden, wer vor der Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist. Der Mediator darf auch nicht während oder nach der Mediation für eine Partei in derselben Sache tätig werden.
- (3) Eine Person darf nicht als Mediator tätig werden, wenn eine mit ihr in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft verbundene andere Person vor der Mediation in derselben Sache für eine Partei tätig gewesen ist. Eine solche andere Person darf auch nicht während oder nach der Mediation für eine Partei in derselben Sache tätig werden.
- (4) Die Beschränkungen des Absatzes 3 gelten nicht, wenn sich die betroffenen Parteien im Einzelfall nach umfassender Information damit einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege dem nicht entgegenstehen.
- (5) Der Mediator ist verpflichtet, die Parteien auf deren Verlangen über seinen fachlichen Hintergrund, seine Ausbildung und seine Erfahrung auf dem Gebiet der Mediation zu informieren.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Der Mediator und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist. Ungeachtet anderer gesetzlicher Regelungen über die Verschwiegenheitspflicht gilt sie nicht, soweit

- (1) die Offenlegung des Inhalts der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung zur Umsetzung oder Vollstreckung dieser Vereinbarung erforderlich ist,

- (2) die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung (ordre public) geboten ist, insbesondere um eine Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität einer Person abzuwenden, oder
- (3) es sich um Tatsachen handelt, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Der Mediator hat die Parteien über den Umfang seiner Verschwiegenheitspflicht zu informieren.

§ 5 Aus- und Fortbildung des Mediators; zertifizierter Mediator

- (1) Der Mediator stellt in eigener Verantwortung durch eine geeignete Ausbildung und eine regelmäßige Fortbildung sicher, dass er über theoretische Kenntnisse sowie praktische Erfahrungen verfügt, um die Parteien in sachkundiger Weise durch die Mediation führen zu können. Eine geeignete Ausbildung soll insbesondere vermitteln:
 1. Kenntnisse über Grundlagen der Mediation sowie deren Ablauf und Rahmenbedingungen,
 2. Verhandlungs- und Kommunikationstechniken,
 3. Konfliktkompetenz,
 4. Kenntnisse über das Recht der Mediation sowie über die Rolle des Rechts in der Mediation sowie
 5. praktische Übungen, Rollenspiele und Supervision.
- (2) Als zertifizierter Mediator darf sich bezeichnen, wer eine Ausbildung zum Mediator abgeschlossen hat, die den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 entspricht.
- (3) Der zertifizierte Mediator hat sich entsprechend den Anforderungen der Rechtsverordnung nach § 6 fortzubilden.

§ 6 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen über die Ausbildung zum zertifizierten Mediator und über die Fortbildung des zertifizierten Mediators sowie Anforderungen an Aus- und Fortbildungseinrichtungen zu erlassen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere festgelegt werden:

1. nähere Bestimmungen über die Inhalte der Ausbildung, wobei eine Ausbildung zum zertifizierten Mediator die in § 5 Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Ausbildungsinhalte zu vermitteln hat, und über die erforderliche Praxiserfahrung;
2. nähere Bestimmungen über die Inhalte der Fortbildung;
3. Mindeststundenzahlen für die Aus- und Fortbildung;
4. zeitliche Abstände, in denen eine Fortbildung zu erfolgen hat;

5. Anforderungen an die in den Aus- und Fortbildungseinrichtungen eingesetzten Lehrkräfte;
6. Bestimmungen darüber, dass und in welcher Weise eine Aus- und Fortbildungseinrichtung die Teilnahme an einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung zu zertifizieren hat;
7. Regelungen über den Abschluss der Ausbildung;
8. Übergangsbestimmungen für Personen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als Mediatoren tätig sind.

§ 7 Wissenschaftliche Forschungsvorhaben; finanzielle Förderung der Mediation

- (1) Bund und Länder können wissenschaftliche Forschungsvorhaben vereinbaren, um die Folgen einer finanziellen Förderung der Mediation für die Länder zu ermitteln.
- (2) Die Förderung kann im Rahmen der Forschungsvorhaben auf Antrag einer rechtssuchenden Person bewilligt werden, wenn diese nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten einer Mediation nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig erscheint. Über den Antrag entscheidet das für das Verfahren zuständige Gericht, sofern an diesem Gericht ein Forschungsvorhaben durchgeführt wird. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die Einzelheiten regeln die nach Absatz 1 zustande gekommenen Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern.
- (3) Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag nach Abschluss der wissenschaftlichen Forschungsvorhaben über die gesammelten Erfahrungen und die gewonnenen Erkenntnisse.

§ 8 Evaluierung

- (1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 26. Juli 2017, auch unter Berücksichtigung der kostenrechtlichen Länderöffnungsklauseln, über die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren. In dem Bericht ist insbesondere zu untersuchen und zu bewerten, ob aus Gründen der Qualitätssicherung und des Verbraucherschutzes weitere gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung von Mediatoren notwendig sind.
- (2) Sofern sich aus dem Bericht die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung diese vorschlagen.

§ 9 Übergangsbestimmung

- (1) Die Mediation in Zivilsachen durch einen nicht entscheidungsbefugten Richter während eines Gerichtsverfahrens, die vor dem 26. Juli 2012 an einem Gericht angeboten wird, kann unter Fortführung der bisher verwendeten Bezeichnung (gerichtlicher Mediator) bis zum 1. August 2013 weiterhin durchgeführt werden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Mediation in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Anhang II: Code of Conduct²

Europäischer Verhaltenskodex für Mediatoren

Der vorliegende Verhaltenskodex stellt Grundsätze auf, zu deren Einhaltung einzelne Mediatoren sich freiwillig und eigenverantwortlich verpflichten können. Der Kodex kann von Mediatoren in den verschiedenen Arten der Mediation in Zivil- und Handelssachen benutzt werden.

Organisationen, die Mediationsdienste erbringen, können sich ebenfalls zur Einhaltung verpflichten, indem sie die in ihrem Namen tätigen Mediatoren zur Befolgung des Verhaltenskodexes auffordern. Organisationen können Informationen über die Maßnahmen, die sie zur Förderung der Einhaltung des Kodexes durch einzelne Mediatoren ergreifen, zum Beispiel Schulung, Bewertung und Überwachung, zur Verfügung stellen.

Für die Zwecke des Verhaltenskodexes bezeichnet Mediation ein strukturiertes Verfahren unabhängig von seiner Bezeichnung, in dem zwei oder mehr Streitparteien mit Hilfe eines Dritten (nachstehend „Mediator“) auf freiwilliger Basis selbst versuchen, eine Vereinbarung über die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu erzielen.

Die Einhaltung des Verhaltenskodexes lässt die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften oder Bestimmungen zur Regelung einzelner Berufe unberührt.

Organisationen, die Mediationsdienste erbringen, möchten möglicherweise detailliertere Kodexe entwickeln, die auf ihr spezielles Umfeld, die Art der von ihnen angebotenen Mediationsdienste oder auf besondere Bereiche (z. B. Mediation in Familiensachen oder Verbraucherfragen) ausgerichtet sind.

1. Fachliche Eignung, Ernennung und Vergütung von Mediatoren sowie Werbung für Ihre Dienste

1.1 Fachliche Eignung

Mediatoren müssen in Mediationsverfahren sachkundig und kenntnisreich sein. Sie müssen eine einschlägige Ausbildung und kontinuierliche Fortbildung sowie Erfahrung in der Anwendung von Mediationstechniken auf der Grundlage einschlägiger Standards oder Zulassungsregelungen vorweisen.

1.2 Ernennung

Die Mediatoren müssen mit den Parteien die Termine für das Mediationsverfahren vereinbaren. Mediatoren müssen sich hinreichend vergewissern, dass sie einen geeigneten Hintergrund für die Mediationsaufgabe mitbringen und dass ihre Sachkunde in einem bestimmten Fall dafür angemessen ist, bevor sie die Ernennung annehmen, und müssen den

² Amtliche Übersetzung des European Code of Conduct for Mediators unter http://ec.europa.eu/civiljustice/adr/adr_ec_code_conduct_de.pdf, zuletzt aufgerufen am 01.10.2014.

Parteien auf ihren Antrag Informationen zu ihrem Hintergrund und ihrer Erfahrung zur Verfügung stellen.

1.3 Vergütung

Soweit nicht bereits verfügbar, müssen die Mediatoren den Parteien stets vollständige Auskünfte über die Vergütungsregelung, die sie anzuwenden gedenken, erteilen. Sie dürfen kein Mediationsverfahren annehmen, bevor nicht die Grundsätze ihrer Vergütung von allen Parteien akzeptiert wurden.

1.4 Werbung für Mediationsdienste

Mediatoren dürfen für ihre Tätigkeit werben, sofern sie dies auf professionelle, ehrliche und redliche Art und Weise tun.

2. Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

2.1 Unabhängigkeit

Gibt es Umstände, die die Unabhängigkeit eines Mediators beeinträchtigen oder zu einem Interessenkonflikt führen könnten oder den Anschein erwecken, dass sie seine Unabhängigkeit beeinträchtigen oder zu einem Interessenkonflikt führen, muss der Mediator diese Umstände offenlegen bevor er seine Tätigkeit wahrnimmt oder bevor er diese fortsetzt, wenn er sie bereits aufgenommen hat.

Zu diesen Umständen gehören

- eine persönliche oder geschäftliche Verbindung zu einer oder mehreren Parteien,
- ein finanzielles oder sonstiges direktes oder indirektes Interesse am Ergebnis der Mediation,
- eine anderweitige Tätigkeit des Mediators oder eines Mitarbeiters seines Unternehmens für eine oder mehrere der Parteien.

In solchen Fällen darf der Mediator die Mediationstätigkeit nur wahrnehmen bzw. fortsetzen, wenn er sicher ist, dass er die Aufgabe vollkommen unabhängig durchführen kann, sodass vollkommene Unparteilichkeit gewährleistet ist, und wenn die Parteien ausdrücklich zustimmen.

Die Offenlegungspflicht besteht während des gesamten Mediationsverfahrens.

2.2 Unparteilichkeit

Die Mediatoren haben in ihrem Handeln den Parteien gegenüber stets unparteiisch zu sein und sich darum zu bemühen, in ihrem Handeln als unparteiisch wahrgenommen zu werden, und sind verpflichtet, im Mediationsverfahren allen Parteien gleichermaßen zu dienen.

3. Mediationsvereinbarung, Verlauf und Ende des Verfahrens

3.1 Verfahren

Der Mediator muss sich vergewissern, dass die Parteien des Mediationsverfahrens das Verfahren und die Aufgaben des Mediators und der beteiligten Parteien verstanden haben.

Der Mediator muss insbesondere gewährleisten, dass die Parteien vor Beginn des Mediationsverfahrens die Voraussetzungen und Bedingungen der Mediationsvereinbarung, darunter insbesondere die einschlägigen Regelungen über die Verpflichtung des Mediators und der Parteien zur Vertraulichkeit, verstanden und sich ausdrücklich damit einverstanden erklärt haben.

Die Mediationsvereinbarung kann auf Antrag der Parteien schriftlich abgefasst werden.

Der Mediator muss das Verfahren in angemessener Weise leiten und die jeweiligen Umstände des Falls berücksichtigen, einschließlich einer möglichen ungleichen Kräfteverteilung und eventueller Wünsche der Parteien, sowie des Rechtsstaatsprinzips, und der Notwendigkeit einer raschen Streitbeilegung. Die Parteien können unter Bezugnahme auf vorhandene Regeln oder anderweitig mit dem Mediator das Verfahren vereinbaren, nach dem die Mediation vorgenommen werden soll.

Der Mediator kann die Parteien getrennt anhören, wenn er dies für zweckmäßig erachtet.

3.2 Faires Verfahren

Der Mediator muss sicherstellen, dass alle Parteien in angemessener Weise in das Verfahren eingebunden sind.

Der Mediator muss die Parteien davon in Kenntnis setzen und kann das Mediationsverfahren beenden, wenn

- er aufgrund der Umstände und seiner einschlägigen Urteilsfähigkeit die vereinbarte Regelung für nicht durchsetzbar oder für rechtswidrig hält oder
- er der Meinung ist, dass eine Fortsetzung des Mediationsverfahrens aller Voraussicht nach nicht zu einer Regelung führen wird.

3.3 Ende des Verfahrens

Der Mediator muss alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass eine Vereinbarung der Parteien in voller Kenntnis der Sachlage einvernehmlich erzielt wird und dass alle Parteien den Inhalt der Vereinbarung verstehen.

Die Parteien können sich jederzeit aus dem Mediationsverfahren zurückziehen, ohne dies begründen zu müssen. Der Mediator muss auf Antrag der Parteien im Rahmen seiner Sachkunde die Parteien darüber informieren, wie sie die Vereinbarung formalisieren können und welche Möglichkeiten bestehen, sie durchsetzbar zu machen.

4. Vertraulichkeit

Der Mediator muss die Vertraulichkeit aller Informationen aus dem Mediationsverfahren und im Zusammenhang damit wahren, einschließlich des Umstands, dass die Mediation stattfinden soll oder stattgefunden hat, es sei denn, er ist gesetzlich oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) zur Offenlegung verpflichtet. Informationen, die eine der Parteien dem Mediator im Vertrauen mitgeteilt hat, dürfen nicht ohne Zustimmung an die anderen Parteien weitergegeben werden, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Pflicht zur Weitergabe.

Sachverzeichnis

A

Abschlussvereinbarung -> siehe auch
 Mediationsvereinbarung, 236, 316, 321
 endgültige, 321
 Form, 240
 Inhalte, 236
 vorläufige, 236
Abstandszonen
 Intimzone, 98
 öffentliche Zone, 98
 persönliche Zone, 98
 soziale Zone, 98
Adjudikation, 29
Aktives Zuhören/Paraphrasieren, 111
 Funktionen, 112
 Regeln, 112
Allparteilichkeit, 7, 9, 310, 317, 332, 341
Alternative Dispute Resolution, 24
Alternative Konfliktbeilegungsformen, 24
Ambiguitätstoleranz, 328
Anliegen
 justiziable, 150
 nichtjustiziable, 150
Anspruchsverletzung, 130, 179
Arbeitsauftrag, 171
Arbeitshypothesen, 160
Auftraggeber
 äußerer, 147, 148, 150
 innerer, 147
Autonomie, 137

B

BATNA (Best Alternative To
 Negotiated Agreement – beste
 Nichteinigungsalternative), 69, 234, 261,
 319
Bedeutung, 87, 89, 105, 108, 110, 112, 123,
 185, 286, 322
Bedürfnisse, 114, 117, 125, 145, 177ff., 207,
 228ff., 353
 unerfüllte, 38, 118
Berufsbild, 291, 349
Berufshaftpflichtversicherung, 308
Beschwerden, 172
Betriebliches Gesundheitsmanagement, 293,
 376
Beurteilungskriterien, 72, 75, 76
Bewusstsein, 106, 352
Beziehung, 21, 70, 78, 86, 102, 346
Beziehungskonflikte, 39, 115, 157, 180, 182
Blickverhalten, 92
Blockaden, 58, 62, 125
Blockierungen, 186
Botschaft, 102
 Appell, 103
 Beziehung, 85, 103
 Du-Botschaft, 103, 106
 explizite, 102
 implizite, 102
 korrelierte, 105
 Sachinhalt, 101, 102

Selbstoffenbarung, 101ff.
 Tiefenstruktur, 105
 Wir-Botschaft, 103
 Brainstorming, 74, 199, 203
 Bridging, 230

C

Collective Notebook, 206, 210

D

Denkrichtung, 195, 222
 Dienstvertrag, 294
 Dissensbewusstsein, 282, 331
 Dokumentation, 249, 299, 305
 Dritte, 63, 150, 157, 278, 305
 Drohstrategien, 57

E

Early Neutral Evaluation, 28
 Eigenverantwortlichkeit, 7, 12, 194, 375
 Einigungsbereich, 234, 262
 Ein-Text-Verfahren, 236
 Einzelgespräch, 11, 127, 151, 268, 270
 Chancen, 272
 Risiken, 272
 Eisbergmodell, 52, 182
 Eltern-Ich, 44, 349
 Emotionalität, 183, 186
 Emotionen, siehe auch Gefühle, 72, 86, 92,
 126, 186, 342
 Aufarbeitung von, 186
 Dämpfung von, 126, 130, 178
 Empathie, 49, 329, 333, 334, 375
 Empfänger, 101, 103ff.
 Empfangsfehler, 105
 Empörung, 126, 130, 178
 Empowerment, 137
 Entscheidungsalternativen, 74
 Entscheidungsbaum, 263, 318, 319
 Entscheidungsbefugnis, 20, 24
 Erfolgskontrolle, 89
 Ergebnisoffenheit
 Erstgespräch, 149, 151
 Erwachsenen-Ich, 45, 46, 351, 352
 Erwartungen, normative, 177
 Erwartungswert, 263, 266
 Erweiterung des Kuchens, 230

Eskalation, 57, 125
 Maßnahmen, 126
 Eskalationsgrad, 23, 159
 Eskalationsmodell von Glasl, 54
 Nutzung des, 59
 Eskalationsstufe, 21, 60, 371
 Evaluation, 120, 242

F

Fairness, 152, 228, 345
 Kriterien, 232, 234, 287, 347
 Feedback, 101, 106
 Feedback-Fragebogen, 255, 256
 Feindbilder, 56
 Fenster des Verstehens, 137
 Fishbowl-Methode, 278
 Flexibilität, 195, 201, 205, 209, 222, 329
 Flüssigkeit, 195, 201, 205, 209, 222
 Forderungen, 172, 182
 Fragearten, 119, 121
 Fragen

 Alternativfragen, 120
 auf Hypothesen aufbauende, 120
 Beurteilungsfragen, 120
 Evaluationsfragen, 120
 geschlossene, 89
 Informationsfragen, 119
 Meta-Modell-Fragen, 121
 offene, 89
 Operationalisierungsfragen, 120
 Schlussfragen, 121
 Skalafragen, 121
 Tragfähigkeitsfragen, 121
 Verschlimmerungsfragen, 120
 Wunderfragen, 120
 Zirkuläre, 120
 Zukunftsfragen, 120
 Fragetechniken, 119, 140, 184, 227, 344
 Funktionen, 119
 Regeln, 119
 Ziel, 119
 Freiwilligkeit, 7, 11, 159, 332, 348
 Freude, 87

G

Gefangenendilemma, 77
 Gefühle, siehe auch Emotionen, 45, 49, 72, 94,
 106, 115, 117, 280, 349, 353

- Gefühlswortschatz, 117
 Gemeinsame Erklärung, 236, 240, 241
 Generalisierung, 105, 121
 Gerechtigkeit, 228, 233
 Gerechtigkeitsvorstellungen, 232
 Gerichtsprozess, siehe auch Gerichtsverfahren, 263
 Gerichtsverfahren, 319
 Geschäftsbesorgungsvertrag, 294
 Geschäftsbeziehung, 80, 156, 293, 363, 364
 Gesichtsverlust, 57
 Gesprächsbasis, 83
 Gestik, 90, 92
 Gewaltfreie Kommunikation nach Rosenberg, 114, 186
 Bedürfnisse, 114
 Beobachtung, 114
 Bitte, 114
 Elemente, 114
 Gefühle, 114
 Gewinner-Gewinner-Lösungen, siehe auch Win-win-Situation, 150, 179, 198, 301, 315, 377
 Glaubenssätze, 44
 Grundbedürfnisse, 73, 180
 Grundprinzipien, siehe auch Grundsätze/Verfahrensgrundsätze, 7, 331, 348
 Grundsatz der
 Allparteilichkeit/Neutralität, 7, 9, 310, 317, 332, 341
 Eigenverantwortlichkeit, 7, 12
 Ergebnisoffenheit, 7, 150
 Freiwilligkeit, 7, 11, 332, 348
 Informiertheit, 7, 10, 158, 294, 332, 348
 Sanktionsfreiheit, 7, 13, 150, 348
 Vertraulichkeit, 7, 271, 294, 332
 Grundsätze, siehe auch Grundprinzipien/Verfahrensgrundsätze, 7, 13, 148, 150, 294, 301, 374
 Gruppen-Mediationen, siehe auch Mehrparteien-Mediationen, 276
- H**
- Haftung, 307
 Haftungsausschluss, 309
 Haftungsbeschränkung, 300, 309
 Haltung, 83, 93, 333
 des Mediators/Grundhaltung, 328, 331, 350
 geschlossene, 95
 innere, 89
 offene, 95
 Harvard-Konzept, 71
 Prinzipien, 71
 High-Low-Arbitration, 28
 Honorar, 305
 Hypothesenbildung, 171, 189, 358
- I**
- Ideenbuch, 208
 Ideenfindung, 186, 203, 207
 Ideensuche, siehe auch Lösungen, 187, 199, 207, 210
 Illumination, 191
 Information, 8, 77, 97, 149, 154, 157ff., 207, 231, 240, 269, 271, 316, 319, 344, 358
 Informationskonflikte, 38
 Informationssammlung, 189
 Informiertheit, 7, 10, 158, 294, 301, 332, 348
 Inkongruenz/inkongruent, 86, 88
 Inkubation, 187, 189
 Interessen, 8, 21, 38, 40, 71, 73, 117, 125, 140, 145, 148, 177ff., 180, 194, 199, 204, 226, 334, 353
 gemeinsame, 74, 229
 unerfüllte, 118
 unterschiedliche, 74, 75, 229
 widerstreitende, 40, 74, 75, 231, 310
 Interessenausgleich, 227
 Interessenforschung, 177
 Interessenklärung, 179, 185
 Interpunktion, 111, 344
 Intersion, 356, 357
- K**
- Kampf, 55, 62
 Kartenabfrage, siehe auch Metaplan-Technik, 203, 219
 Durchführung, 204
 Regeln der, 203
 Kernfrage, 187, 198ff., 203, 207
 Killerphrasen, 108
 Kindheits-Ich, 45, 349
 Kombinationsmethoden, 191, 196, 198, 216, 220
 Kommunikation, 8, 72, 84, 111, 151, 191, 377
 gewaltfreie, 90, 114, 183, 186, 343
 nonverbale, 83ff., 102

- verbale, 55, 84, 86, 101
 - vertrauensvolle
 - Kommunikationsmodell Schulz von Thun, 101
 - Kommunikationsstörungen, 83
 - Kommunikationstechniken, 14, 83, 111, 346
 - Kompensationen, unspezifische, 230
 - Kompetenz
 - Fachkompetenz, 267, 281, 330
 - individuelle, 281, 328
 - interkulturelle, 281
 - soziale, 329
 - strategische, 282, 330
 - Komplexität, 203, 267, 376
 - Kompromiss, 62, 67ff., 316
 - Konflikt, 34, 47, 146, 152, 174, 202, 276
 - horizontaler, 276
 - innerbetrieblicher, 40, 79, 215, 300, 316
 - interpersoneller, 42
 - intrapersoneller /innerpsychischer, 42
 - latenter, 41
 - manifest, 41
 - Oberflächenstruktur, 52
 - psychische Mechanismen im sozialen
 - Konflikt, 47
 - sozialer, 3, 47
 - Tiefenstruktur, 53
 - vertikaler, 276
 - zwischenbetrieblicher, 40, 80, 300, 320
 - Konfliktanalyse, 16, 59, 145, 147, 158
 - Konfliktbeilegung, 20, 22, 24, 381
 - Konflikt-Geschichte, 173
 - Konfliktkompetenz, 37ff.
 - Konfliktkosten, 1, 363, 366, 377
 - dysfunktionale, 366
 - funktionale, 367
 - indirekte, 363
 - Konfliktkultur, 293, 372, 378
 - Konfliktlotse, 372
 - Konfliktmanagement-System, 293, 371, 373
 - Konfliktmanager, 372
 - Konfliktparteien, 8, 16, 37, 42, 55, 57, 110, 163, 207, 236, 263, 282, 300
 - Konfliktschilderung, 148
 - Konfliktspielbilder, 126, 128, 134
 - Konfliktstile, siehe auch Verhandlungsstile, 61
 - Feilschen/Kompromiss, 62
 - gegenseitige Blockade, 62
 - Kampf/Konkurrieren/Durchsetzung, 62
 - Nachgeben/Unterwerfen, 62
 - Problem lösen/Konsens/Kooperation, 62
 - Vermeiden/Flucht, 61
 - Konflikttheorie, 37
 - Konflikttypisierung, 38, 40
 - Konfliktverhalten, 38
 - Kongruenz/kongruent, 86, 88
 - Konsens, 62, 67
 - Kontaktherstellung, 145, 147, 153
 - Koalitionen, 56
 - Kooperation, 54, 55
 - Körperhaltung, 89, 93, 99, 100
 - Körperreaktionen, 183
 - Kosteneinsparung, 229
 - Kreativität, 186, 375
 - Kreativitätstechniken, 189, 193ff.
 - analytisch-systematisch, 191
 - intuitive, 191
 - Kultur, 280, 281, 287
 - Kulturwissen, 282, 331
- L**
- Last-offer-Verfahren, 27
 - Lebenssachverhalt, 21
 - Lebenswirklichkeit, 45
 - Logrolling, 226, 230
 - Lösungen, 22, 69, 70, 77, 166, 172, 179, 211ff., 219, 232, 268, 298, 327, 348
 - bewerten und auswählen, 345
 - passgenaue, 188, 215, 227
 - suchen, 120, 136
 - Lösungsalternativen, siehe auch Lösungen, 71, 75, 135, 187
 - Lösungsfindungsphase, 197
 - Lösungsmöglichkeiten, siehe auch Lösungen, 145, 187, 216, 359
- M**
- Macht, 40, 345
 - Ausstiegsmacht, 346
 - Beziehungsmacht, 346
 - Machtgefälle
 - Machtgleichgewicht, 346
 - Machtungleichgewicht, 21, 159
 - strukturelle, 346
 - Verhandlungsmacht, 346, 347
 - Management by Mediation, 79, 293, 374ff.
 - MEDALOA-Verfahren, 28

- Mediant, 118, 130, 151, 167ff., 188, 198, 255,
 294, 302ff., 318, 345
- Mediation**
 Ablauf, 14, 145ff., 167
 Anwendungsfelder, 30ff.
 Beendigung, 187, 234, 306
 Definition, 3, 294
 Geeignetheit, 159
 im engeren Sinne, 14, 145, 164ff.
 im weiteren Sinne, 14, 145
 in der Wirtschaft, 1ff., 145ff., 363ff.
 interkulturelle, 92, 280, 283
 Kontra-Indikation, 159
 Management by, 79, 293, 374ff.
 Phasen, 14, 145
 Präventive, 293, 377
 Prozessschritte, 263
 Reaktive, 374
 Stufen der, 164ff.
- Mediationsgesetz, 25, 29, 34, 291, 381
- Mediationsklausel, 80, 237, 242, 293
- Mediationsmappe, 243
- Mediationsportfolio, 242, 354
- Mediationsraum, 162
- Mediations Sitzung, 13, 187, 241, 244, 268
- Mediationsvereinbarung, siehe auch
 Abschlussvereinbarung, 157, 387
- Mediationsverfahren, 10, 14, 148, 156, 191,
 286, 322
- Mediationsvertrag, 121, 145, 157, 166, 293,
 294, 301
 äußerer, 147
 Inhalte, 157
 innerer, 147, 152
- Mediationsziele, 111, 246, 334
- Mediator, 4ff., 99, 146, 162, 242, 283, 294,
 316, 321, 328ff.
 aktiver, 12, 310
 Anwaltsmediator, 310, 316
 Aufgaben des, 227, 297
 Co-Mediator, 161, 275, 294
 Ethos des, 331
 externer, 370
 innerbetrieblicher, 3, 7, 13, 113, 128, 137,
 146, 162, 216, 241, 275, 370ff.
 nichtanwaltlicher, 310, 314, 316, 324
 passiver, 12
 Team-Mediator, 273
 unternehmensextern, 146
 unternehmensintern, 146
 zertifizierter Mediator, 4, 291, 383
- Mehrparteien-Mediation, siehe auch Gruppen-
 Mediationen, 276
- Metakommunikation, 105, 107, 110, 126, 134,
 329
- Metaplan-Technik, siehe auch unter
 Kartenabfrage, 135
- Methode, juristische, 21, 314
- Methodenkompetenz, 194
- Michigan-Mediation, 30
- Mimik, 87, 90
- Mini-Trial, 29, 146
- Missverständnisse, 54, 85
- Mobililiar, 163
- Moderationstechniken, 132ff.
- Morphologischer Kasten, 211
 Ausprägungen, 211
 Parameter, 211
- N**
- Nachhaltigkeit, 242
- Nachricht, 101ff.
 ankommende, 105
 vier Seiten, 101
- Neutraler Dritter, 80
- Neutralität, 9, 37, 332, 341ff.
- Nichteinigungsalternative, siehe auch
 Nichteinigungsoption, 234
- Nichteinigungsbereich, 234, 262
- Nichteinigungsoption, siehe auch
 Nichteinigungsalternative, 262
- Normalisieren, 122, 184
- Normverletzung, 130, 179
- O**
- Oberflächenstruktur, 52
- Offenbarungspflichten, 301, 382
- Ombudsverfahren, 26
- Optionen, siehe auch Lösungen, 187, 195, 207,
 222
 Bewertung und Auswahl, 120, 226
 Einigungsoptionen, 227
- Originalität, 195, 201, 205, 209, 222
- Osborn-Checkliste, 220, 222

P

Parteianwälte, 317
 Partialisieren, 173
 Pause, 97, 127, 164, 183, 187, 207
 Personal- und Organisationsentwicklung,
 mediationsbasierte, 370, 374, 375
 Perspektiven, 22
 Perspektivwechsel, 72, 125, 140, 179, 185,
 186, 345
 PMI-Methode, 228
 Polarisierungen, 55
 Polyzentrismus, 282, 331
 Position, 21, 54, 68, 73, 172, 180, 182, 355
 Pre-mediation briefing report, 154, 155
 Problemanalyse, 135, 186
 Problemwahrnehmung, 186, 189
 Prozesskosten, siehe auch Verfahrenskosten,
 21, 319
 Prozessrisikoanalyse, 261, 263, 318, 319

Q

Qualifikation, 328

R

Rahmenbedingungen, 33, 34, 145ff., 292ff.
 Rangfolgebildung, 357
 Raumverhalten
 Reality-Check, 238
 Recht, 291ff., 312ff.
 dispositives, 313, 314
 zwingendes, 314, 316
 Rechtfertigungsgründe, 130, 132, 179
 Rechtsanspruch, 21, 150
 Rechtsdienstleistung, 309, 310
 Rechtsdienstleistungsgesetz, 309
 Rechtsverordnung, 4, 291
 Recognition, 137, 140
 Reflexion, 242, 244, 355
 Selbstreflexion, 354
 Reflexionsfragebogen, 243, 244
 Reframing, 123
 Bedeutungs-Reframing, 123
 Kontext-Reframing, 123
 Regeln, 44, 107, 112, 119, 135, 166, 169ff.,
 200, 203, 297, 302
 ethische, 239
 Kommunikationsregeln, 145

 Umgangsregeln, 145, 168
 Verfahrensregeln, 126, 346
 Respekt, 140, 353
 Rhetorik, 86, 87, 99
 Rights-based-mediation, 320, 323, 336
 Rollendistanz, 328

S

Sachkonflikt, 5, 38, 180, 219, 268, 272, 327
 Sachverhalt, 21, 103, 115, 311, 314, 319
 entscheidungserheblicher, 10
 entscheidungsrelevanter, 11
 juristischer, 21
 objektivierter, 21
 Salvatorische Klausel, 300, 307
 Sanktionsfreiheit, 7, 13, 150, 348
 Schiedsgutachten, 25
 Schiedsverfahren, 26
 Schlichtung, 25
 Schlüsselreize, 106
 Schuldzuweisungen, 172
 Selbstbehauptung, 137ff., 184
 Selbstkonzept, 56, 105
 Self-fulfilling prophecy, 48
 Sender, 101, 105
 Setting, 145, 147, 150, 160, 260ff.
 Shuttle-Diplomatie, 273
 Sicherheit, 88, 166
 Sinn, 44, 191
 Sitzordnung, 162, 172
 Skalamethode, 184
 SMART-Kriterien, 237
 Spannungsabbau, 126, 127
 Spannungszustand, 93
 Sprachmelodie, 96
 Sprachrhythmus, 96
 Sprechgeschwindigkeit, 97
 Standpunkte, 21, 54
 Stereotypen, 285
 Stimmverhalten, 96
 Strategiekonflikte, 40
 Streitgegenstand, 37, 38
 Strukturierung, 124, 226
 Strukturkonflikte, 41
 Supervision, 355
 Gruppen-Supervision, 356
 kollegiale, 356

- Einzel-Supervision, 356
 Verfahrensablauf, 357ff.
 Synthese, 191
- T**
- Tagesablauf, 163, 167
 Tätigkeitsbeschränkungen, 382
 Themen, 135, 136, 145, 170ff., 226
 Themensammlung, 119, 135, 136, 170, 357
 Tiefenstruktur, 53, 105
 Tilgungen, 121
 Titel, vollstreckbarer, 322, 323
 Tonfall, 54, 90
 Total-Quality-Control, 216
 Transaktionsanalyse, 43, 349
 Transaktionskosten
- U**
- Umgang miteinander, 110
 Umsetzungsphase, 14, 146, 242ff.
 Unabhängigkeit, 332, 386
 Unternehmenskultur, 287
 Ursache-Wirkungs-Diagramm, 215ff.
 Problemtreiber, 217
- V**
- Verfahrensablauf, 14, 160, 167, 357
 Verfahrensgerechtigkeit, 152, 345
 Verfahrensgestalter, 160, 298, 330, 340
 Verfahrensgrundsätze, siehe auch
 Grundprinzipien/ Grundsätze, 7, 13
 Verfahrenskosten, siehe auch Prozesskosten,
 21, 24, 300, 318
 Verhalten, 34, 37, 44, 47, 56, 110, 128, 333,
 348, 368
 Funktionen/Wirkungen, 51
 nonverbales, 51, 86, 88, 90, 99
 Veränderung, 50
 verbales, 51
 Verhaltensmuster, 80
 Verhandeln, 68, 228
 integratives, 71, 226, 229
 interessenorientiertes, 71
 intuitives, 68
 Verhandlungsanalyse, 67
 Verhandlungsdilemma, 77
 Verhandlungsgegenstand, 21
 Verhandlungsstil
 Verhandlungsstile, siehe auch Konfliktstile,
 61ff.
 Feilschen/Kompromiss, 62, 68
 gegenseitige Blockade, 62
 Kampf/Konkurrieren/Durchsetzung, 62
 Nachgeben/Unterwerfen, 62
 Problem lösen/Konsens/Kooperation, 62
 Vermeiden/Flucht, 61
 Vernetzung, 354
 Verschwiegenheitspflicht, 9, 304, 382
 Versicherung, 307
 Verständnis, 34, 43, 112, 132, 140, 185
 Verstehen, 137, 140, 185
 Verteilungskonflikte, 40, 130, 231
 Vertrag, 166, 168, 236, 240, 241, 293, 321
 notariell beurkundeter, 240, 321
 Vertrauen, 8, 57, 77, 147, 152, 166, 332
 Vertrauensaufbau, 164
 Vertraulichkeit, 7, 150, 158, 162, 271, 294,
 295, 332, 388
 Ausnahmen, 8
 Vertraulichkeitsabrede, privatrechtliche, 8
 Verzerrungen, 47, 122
 Vierschritt, 152, 164, 176, 198
 Visualisierungstechniken, 140,
 Vorbereitungsphase, siehe auch Vorlaufphase,
 14, 145, 147ff.
 Vorgespräch, 151, 313, 314
 Vorlaufphase, siehe auch Vorbereitungsphase,
 277
- W**
- Wahrheit, 44
 Wahrnehmung, 72, 298
 subjektive, 42ff.
 Verzerrungen, 47
 Wahrnehmungsfähigkeit, 47
 Weiterbildung, 354ff., 374
 Weltbild, 45, 57
 Wert-/Grundsatzkonflikte, 39
 Werthaltungen, 178
 Wertschätzung, 334
 Wertvorstellungen, 334
 Widerstände, 125
 Window I, 137, 138, 343
 Window II, 137, 140, 345

Win-win-Situation, siehe auch Gewinner-Gewinner-Lösungen, 188, 227

Wirklichkeit, objektive, 22

Wirtschaftsmediation, siehe auch unter Mediation

enge Definition, 4, 14, 145, 164ff.

externe, 5

innerbetriebliche, 5, 7, 13, 113, 128, 137, 146, 147, 162, 210, 216, 219, 241, 268, 370

interne, 5

weite Definition, 14, 145,

Ziele, 6

Zwischenbetriebliche, 29, 113, 137, 146, 153, 162, 210, 239, 269, 364

Z

Zeitablaufplan, siehe auch Tagesablauf, 163

Zeitmanagement, 161

Zeugnisverweigerungsrecht, 7

Zielkonflikte, 38

Zusammenfassen, 124